

85.003

**Botschaft  
betreffend das Abkommen mit Frankreich  
über den Autobahnezusammenschluss bei Bardonnex (Genf)  
und Saint-Julien-en-Genevois (Hochsavoyen)**

vom 20. Februar 1985

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Bundesbeschlusses zum Abkommen mit Frankreich über den Autobahnezusammenschluss zwischen Bardonnex (Genf) und Saint-Julien-en-Genevois (Hochsavoyen) mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

20. Februar 1985

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Furgler  
Der Bundeskanzler: Buser



## Übersicht

*Der Bundesrat hat am 26. August 1981 das generelle Projekt der Autobahn N 1a im Kanton Genf – Strecke SBB/SNCF bis zur französischen Grenze – genehmigt. Das vorliegende Abkommen vom 27. September 1984 bildet die Grundlage für den Bau der Verbindung N 1a–A 401 zur französischen Autobahn A 40 durch ein Brückenbauwerk von rund 377 m über schweizerischem und französischem Gebiet.*

*Die gegenwärtig zur Schweiz gehörende Fläche, über welche die Brücke führt, soll gemäss einem noch abzuschliessenden besonderen Abkommen gegen Gebietsausgleich an Frankreich abgetreten werden. Eine weitere Vereinbarung wird das Statut der auf schweizerischem und französischem Gebiet zu errichtenden Grenzabfertigungsanlagen regeln.*

## Botschaft

### 1 Allgemeiner Teil

#### 11 Ausgangslage

Der Zusammenschluss der schweizerischen und der französischen Autobahn im Raum Genf entspricht einem dringenden Bedürfnis. Er wird eine wesentliche Erleichterung für die bestehenden und vielfach überlasteten Strassenübergänge zwischen dem Kanton Genf und Frankreich bringen, die nicht nur dem regionalen Verkehr, sondern auch dem internationalen Durchgangsverkehr zu dienen haben.

Die schwierigen topographischen Verhältnisse und der gewundene Verlauf der Staatsgrenze ermöglichen keine einfache Lösung. Wie dem dem Abkommen beigefügten Übersichtsplan entnommen werden kann, soll die Autobahn die Grenze erstmals zwischen den nebeneinanderliegenden schweizerischen und französischen Grenzabfertigungsstellen kreuzen. Nach der französischen Grenzabfertigungsstelle führt sie auf einer Brücke nochmals über einen Zipfel schweizerischen Gebiets, so dass die Grenze insgesamt dreimal überquert wird.

Der Zipfel schweizerischen Gebiets mit der von der Autobahn überquerten Vertiefung soll zusammen mit dem Werk aufgrund eines besonderen Vertrags gegen Gebietsausgleich an Frankreich abgetreten werden. Schliesslich wird in einer Vereinbarung im Rahmen des Abkommens vom 28. September 1960 über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt (SR 0.631.252.934.95) die Stellung der beidseitigen Grenzabfertigungsstellen geregelt werden.

Die Autobahnbrücke, im Abkommen «Hauptwerk» genannt, wird nach Abschluss der Arbeiten Teil einer französischen Autobahn sein. Sie wird deshalb von Frankreich entsprechend den einschlägigen französischen Normen gebaut werden. Die Kosten des Baus und der kapitalisierte Unterhalt werden im Verhältnis der Länge des Hauptwerks auf den beiden Staatsgebieten aufgeteilt; 63 Prozent entfallen auf die Schweiz, 37 Prozent auf Frankreich.

Der französische Staat baut die Autobahnen nicht selbst, sondern vergibt dafür Konzessionen. Das Verbindungsstück zwischen der schweizerischen N 1a und der französischen A 40 wird an deren Konzessionärin, die Société du Tunnel du Mont-Blanc, vergeben werden. Im Abkommen ist sichergestellt, dass sich schweizerische Firmen in gleicher Weise wie französische um die auszuschreibenden Arbeiten bewerben können. Deren Vergabe hat im Einvernehmen mit der im Abkommen vorgesehenen Gemischten Kommission zu erfolgen.

#### 12 Verlauf der Verhandlungen

Das technische Projekt der Autobahnverbindung ist von einer schweizerisch-französischen Arbeitsgruppe unter massgeblicher Beteiligung des Kantons Genf vorbereitet worden. Auf seiner Grundlage konnte in zwei Verhandlungsrunden 1983 und 1984 das vorliegende Abkommen ausgearbeitet werden. Im Vorder-

grund der Verhandlungen standen deshalb nicht mehr die baulichen Fragen, sondern diejenigen der Finanzierung und der direkten und indirekten Steuern sowie der Beteiligung von Unternehmungen aus beiden Staaten.

## **2 Besonderer Teil**

### **21 Kommentar zum Abkommen**

#### **211 Beurteilung des Abkommens**

Das Abkommen betrifft ein Stück grenzüberschreitender Autobahn. Die Linienführung ist durch die bestehenden oder in Ausführung begriffenen Autobahnen in beiden Staaten weitgehend präjudiziert. In Anbetracht des grossen schweizerischen Interesses sowohl des Bundes als des Kantons Genf an der Schaffung der Verbindung rechtfertigt sich die anteilmässige Finanzierung, auch wenn das Brückenwerk mit der Vollendung zur französischen Autobahn wird. Das Abkommen bringt eine ausgewogene Lösung, die den Interessen beider Staaten Rechnung trägt, insbesondere auch bezüglich der Möglichkeit zur Beteiligung an den Arbeiten.

#### **212 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen**

*Artikel 1* umschreibt den Gegenstand des Abkommens, die grenzüberschreitende Autobahnbrücke bei Bardonnex (Genf) und Saint-Julien-en-Genevois (Hochsavoyen), die Teil des Verbindungsstückes zwischen der schweizerischen Nationalstrasse N 1a und der französischen Autobahn A 40 ist. Die Brücke («Hauptwerk») umfasst in beiden Fahrtrichtungen je drei Spuren. Die Beschreibung des Hauptwerks wird durch den dem Abkommen beigegebenen Übersichtsplan ergänzt. In einem besonderen Abkommen soll ein Gebietsaustausch geregelt werden, damit das Hauptwerk insgesamt auf französisches Gebiet zu liegen kommt.

*Artikel 2* überbindet die Verpflichtung zum Bau des Hauptwerks der französischen Regierung, die dabei die in Frankreich geltenden Normen anwendet, da das Hauptwerk gemäss dem im Artikel 1 vorgesehenen Gebietsaustausch ganz auf französischem Gebiet gelegen sein wird. Schweizerische Firmen können sich für die Ausführung bewerben. Die in Artikel 11 des Abkommens vorgesehene Gemischte Kommission hat ihr Einverständnis zur Vergabe der Aufträge zu geben. Der Zeitplan für die Bauausführung wird von den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der nationalen Bauprogramme gemeinsam festgelegt.

*Artikel 3* verpflichtet Frankreich zum Betrieb und zum Unterhalt des Hauptwerks vom Zeitpunkt der Bauabnahme an.

*Artikel 4* regelt die Finanzierung des Hauptwerks. Jede Vertragspartei erwirbt auf ihre Kosten die zum Bau nötigen Grundstücke und Rechte auf ihrem Gebiet. Die Kosten des Erwerbs der auf schweizerischer Seite gelegenen Grundstücke und Rechte belaufen sich schätzungsweise auf ca. 500 000 Franken. Die Finanzierung erfolgt zu 75 Prozent aus Mitteln für den Nationalstrassenbau und zu 25 Prozent durch den Kanton Genf. Die Grundstücke werden anlässlich des vorgesehenen Gebietsabtausches Frankreich lastenfrei zu Eigentum übertragen.

Die Kosten für den Bau des Hauptwerks werden im Verhältnis der Länge auf den beiden Staatsgebieten aufgeteilt; 63 Prozent entfallen auf die Schweiz, 37 Prozent auf Frankreich. Die Baukosten werden insgesamt auf ca. 15 000 000 Franken geschätzt, inklusive Projektierung und Bauleitung. Vom schweizerischen Anteil von ca. 9 450 000 Franken gehen 75 Prozent oder ca. 7 090 000 Franken zu Lasten des Bundes und 25 Prozent oder ca. 2 360 000 Franken zu Lasten des Kantons Genf.

Die Kosten des Betriebs und des Unterhalts mit Einschluss der Reinigung und des Winterdienstes, der grossen Reparaturen und des eventuellen Wiederaufbaus werden kapitalisiert und pauschal im Verhältnis 63 und 37 Prozent auf die beiden Staaten aufgeteilt. Der gesamte Pauschalbetrag ist auf 61 Prozent der Baukosten des Hauptwerks festgelegt.

Die Baukosten und der Pauschalbetrag für den Unterhalt werden auf der Grundlage der Angebote der berücksichtigten Unternehmer in französischen Franken berechnet; die Beträge werden dem Stand der Teuerung angepasst. Der schweizerische Anteil wird in Schweizerfranken zum Kurs am Tag der Zahlung bezahlt.

*Artikel 5* verweist auf die noch abzuschliessende Vereinbarung für die Grenzabfertigungsstellen.

*Artikel 6* enthält eine Regelung für die indirekten Steuern und ermöglicht in jedem der beiden Staaten die vorübergehende abgabenfreie Einfuhr von Material und Werkzeug samt Ersatzteilen, die für die Bau- und Unterhaltsarbeiten gebraucht werden. Dagegen werden die Eingangsabgaben auf den Materialien erhoben, die im Bauwerk verbleiben, wie Zement, Steine, Armierungsseisen. Die Zoll- und Steuerverwaltungen der beiden Seiten regeln unter sich die Einzelheiten.

*Artikel 7* sieht eine besondere, vom schweizerisch-französischen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (SR 0.672.934.91) abweichende Sonderregelung für die direkten Steuern vor. Die Baustelle eines Unternehmers des einen auf dem Gebiet des andern Staates gilt nicht als Betriebsstätte. Der Unternehmer unterliegt also bezüglich der im Abkommen vorgesehenen Arbeiten für die direkten Steuern mit Einschluss der Gewerbesteuer nur der Steuerhoheit des Sitzstaates. In gleicher Weise werden die Löhne der am Bau beteiligten Personen nur in dem Staat besteuert, in dem sie Wohnsitz haben. Die Steuerverwaltungen haben allfällige Schwierigkeiten in dem im Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Verständigungsverfahren zu regeln.

*Artikel 8* erlaubt den Bediensteten der beiden Staaten und den am Bau beteiligten Personen den Grenzübertritt und den Zutritt zu allen Teilen der Baustelle, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist. Diese Personen müssen sich ausweisen können; Zoll- und Polizeiorgane dürfen ihre Aufgaben nur auf dem eigenen Staatsgebiet wahrnehmen.

Nach *Artikel 9* können auf der Baustelle Fernmeldestellen mit Anschluss an das öffentliche Netz des andern Staates eingerichtet werden.

*Artikel 10* ist eine Übergangsbestimmung für den Fall, dass das Hauptwerk in Betrieb genommen wird, bevor der Gebietsabtausch erfolgt und das Werk an

Frankreich abgetreten ist. Auf dem Hauptwerk gelten die französischen Verkehrsvorschriften unter Einschluss derjenigen über die Haftpflicht, sowie diejenigen über Ein-, Aus- und Durchreise von Personen und Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und Kapital.

Diese Vorschriften werden von den französischen Behörden und Gerichten angewendet. Die besondere Regelung ist notwendig, weil das Hauptwerk von Anfang an Bestandteil der französischen Autobahn ist. Es kann vom Benutzer in beiden Richtungen nicht befahren werden, ohne dass er davor und danach französisches Gebiet betritt. Dies würde auch für die schweizerischen Zoll- und Polizeiorgane gelten. Sie könnten daher Zwangsmassnahmen, insbesondere die Festnahme von Personen, nicht vollziehen. Vorbehalten bleibt aber die schweizerische Strafgerichtsbarkeit für Delikte, die nicht nur nach französischem Recht, sondern auch nach schweizerischem Recht strafbar sind. Die Schweiz behält das Recht, die nur vorübergehend anwendbare Bestimmung einseitig zu widerrufen.

*Artikel 11* sieht die Schaffung einer Gemischten Kommission vor, die Empfehlungen an die zuständigen Stellen zur Behebung von Schwierigkeiten bei der Anwendung des Abkommens und allenfalls Vorschläge zu dessen Änderung ausarbeiten soll. Von besonderer Bedeutung für die schweizerische Seite ist, dass sie sich so zur Vergabe der Bauarbeiten äussern kann.

*Artikel 12* ist die Schiedsklausel, gemäss der Auslegungs- und Anwendungsfragen endgültig beizulegen sind.

Nach *Artikel 13* gilt das Abkommen für unbestimmte Zeit; es kann nicht gekündigt werden.

*Artikel 14* regelt die Ratifikation und das Inkrafttreten.

### **3            Finanzielle und personelle Auswirkungen**

#### **31            Finanzielle Auswirkungen**

Die Autobahn auf schweizerischem Gebiet gehört zum schweizerischen Nationalstrassenprogramm und dessen Finanzierung. Das Abkommen bringt somit keine besonderen Aufwendungen mit sich. Allerdings wird das Hauptwerk mit dem Flächenabtausch unentgeltlich an Frankreich abgetreten werden. Dies lässt sich mit dem besonderen Interesse der Schweiz an der Schaffung der Autobahnverbindung im Raum Genf rechtfertigen, die für die Umgebung eine grosse Entlastung bedeutet.

#### **32            Personelle Auswirkungen**

Das Abkommen hat keine personellen Auswirkungen für den Bund und den Kanton Genf.

#### **4 Richtlinien der Regierungspolitik**

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 1984–1988 (BB1 1984 I 157, Anhang 2) enthalten.

#### **5 Verfassungsmässigkeit**

Die verfassungsmässige Grundlage für den Abschluss des Abkommens bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, nach welchem dem Bund das Recht zusteht, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Das Abkommen ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und unkündbar. Es untersteht deshalb nach Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe a dem fakultativen Referendum.

0475

**Bundesbeschluss** *Entwurf*  
**betreffend das Abkommen mit Frankreich über den  
Autobahnzusammenschluss zwischen Bardonnex (Genf)  
und Saint-Julien-en-Genevois (Hochsavoyen)**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. Februar 1985<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Das am 27. September 1984 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der französischen Republik über den Autobahnzusammenschluss zwischen Bardonnex (Genf) und Saint-Julien-en-Genevois (Hochsavoyen) wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

**Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für unbefristete und unkündbare Verträge (Art. 89 Abs. 3 Bst. a BV).

0475

<sup>1)</sup> BBl 1985 I 953

**Abkommen**Übersetzung<sup>1)</sup>**zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung  
der Französischen Republik über den Autobahnzusammenschluss  
zwischen Bardonnex (Genf) und Saint-Julien-en-Genevois  
(Hochsavoyen)**

*Der Schweizerische Bundesrat  
und  
Die Regierung der Französischen Republik*

vom Wunsch geleitet, die Autobahnverbindungen zwischen der Schweiz und Frankreich zu verbessern, sind übereingekommen, das folgende Abkommen abzuschliessen:

**Artikel 1** Gegenstand des Abkommens

1) Die schweizerische Nationalstrasse N 1a und die französische Autobahn A 40 werden bei Bardonnex (Genf) und Saint-Julien-en-Genevois (Hochsavoyen) durch den nördlichen Abschnitt der französischen Autobahn A 401 zusammengeschlossen.

2) Zu diesem Zweck werden gebaut:

- a) Auf schweizerischem und französischem Gebiet eine Autobahnbrücke, nachstehend «Hauptwerk» genannt, mit einer Länge von ungefähr 377 m und zwei Fahrbahnen je drei Spuren umfassend. Sie überquert die gegenwärtig auf schweizerischem Gebiet liegende Vertiefung sowie die Eisenbahnlinie der SNCF, die französische Nationalstrasse 206 und die Gemeindestrasse Nr. 7 von Lathoy nach Saint-Julien-en-Genevois auf französischem Gebiet zum Anschluss an die Autobahn A 40;
- b) Auf schweizerischem und französischem Gebiet die Bauten, Plätze und Einrichtungen, die der Abwicklung der Grenzkontrollformalitäten dienen. Diese Einrichtungen bilden Gegenstand besonderer Vereinbarungen.

3) Die erste Überquerung der Grenze durch die Autobahn aus Richtung Schweiz erfolgt am Punkt A, der durch die Koordinaten nach schweizerischem System:  $X_{Ch} = 111\,664,532$ ;  $Y_{Ch} = 496\,237,043$ ;  $H_{Ch} = 459,960$ ; nach französischem System:  $X_F = 890\,283,99$ ;  $Y_F = 134\,527,83$ ;  $H_F = 460,008$  bestimmt ist. Am Punkt A ist der Verlauf in der Ebene der Autobahnachse ein Kreisbogen, dessen Mittelpunkt M die folgende Koordinaten hat:  $X_{Ch} = 111\,595,238$ ;  $Y_{Ch} = 497\,034,037$  nach schweizerischem System und  $X_F = 891\,083,69$ ;  $Y_F = 134\,510,47$  nach französischem System. Im gleichen Punkt A hat das Längensprofil eine Steigung von ungefähr 1,5% in Richtung Frankreich.

4) Ein Gesamtplan mit einer Übersicht über den vorgesehenen Zusammenschluss ist diesem Abkommen beigelegt.

<sup>1)</sup> Übersetzung des französischen Originaltextes.

5) Der Gebietsabtausch mit dem Ziel, das Hauptwerk insgesamt auf französisches Gebiet zu verlegen, wird in einem besonderen Abkommen geregelt.

#### **Artikel 2 Bau des Hauptwerks**

1) Die Regierung der Französischen Republik übernimmt den Bau des Hauptwerks gemäss den für öffentliche Arbeiten dieser Art anwendbaren französischen Regelungen und Vorschriften. Sie übernimmt gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat die Verantwortung des Bauherrn. Sie übernimmt insbesondere die Studien, die Ausschreibungen, den Zuschlag, die Konstruktion, die Überwachung und die Abnahme der Arbeiten.

2) Die schweizerischen Projektanten und Unternehmer haben das Recht, sich um die Gesamtheit der Arbeiten zu bewerben. Die Liste der Bewerber für die Ausschreibungen, die Zurückweisung von nichtentsprechenden Angeboten und die Auswahl der Inhaber der Aufträge werden im Einverständnis mit der in Artikel 11 angeführten Kommission festgelegt.

3) Der Zeitplan für die Verwirklichung des Hauptwerks wird von den Vertragsparteien einvernehmlich unter Berücksichtigung ihrer nationalen Autobahnprogramme festgelegt.

#### **Artikel 3 Betrieb und Unterhalt des Hauptwerks**

1) Die französische Seite übernimmt den Betrieb und den Unterhalt des Hauptwerks, mit Einschluss der Reinigung und des Winterdienstes, die grossen Reparaturen und den allfälligen Wiederaufbau.

2) Diese Verpflichtung wird mit dem Datum der Abnahme des Hauptwerks wirksam, auch wenn diese vor dem in Artikel 1 Absatz 5 angeführten Gebietsabtausch erfolgt.

#### **Artikel 4 Finanzierung des Hauptwerks**

1) Die Kosten des Erwerbs des für den Bau des Hauptwerks nötigen Landes und der Rechte werden von den Vertragsparteien für die vor der Grenzbereinigung auf je ihrem Gebiet liegenden Teilstücke getragen. Die auf schweizerischem Gebiet gelegenen, für den Bau des Werks und den Bauplatz nötigen Grundstücke werden unentgeltlich, frei von jeder Belegung, Last oder Dienstbarkeit der französischen Seite zur Verfügung gestellt. Das Land senkrecht unter dem Werk sowie beidseits davon ein Streifen von 6 Metern Breite wird der französischen Seite anlässlich des Gebietsaustausches zu Eigentum, frei von Lasten und Dienstbarkeiten, übertragen.

2) Die Gesamtkosten für die Verwirklichung des Hauptwerks werden im Verhältnis von 63% für die schweizerische Seite und 37% für die französische Seite aufgeteilt. Sie umfassen:

- a) die Baukosten, die auf der Grundlage der Angebote der berücksichtigten Unternehmungen geschätzt werden und die dem Gesamtbetrag dieser Angebote mit Einschluss aller Steuern, erhöht um 15 % für Risiken und Unvorhergesehenes, entsprechen. Die Beträge der berücksichtigten Angebote werden in französischen Franken festgelegt und am Datum des Zuschlags des Hauptauftrags für den Bau des Werks gemäss der Formel aktualisiert, die dem Auftrag beigefügt ist, das heisst, je nach Art des Werks auf der Grundlage der Veränderungen des französischen Index «TP 02» oder «TP 13» mit einem festen Anteil von 17,5%.
- b) die Kosten der Studien und der Überwachung der Ausführung, die pauschal 10% der Baukosten, wie sie im Abschnitt a) oben berechnet sind, betragen.  
Der Beitrag der schweizerischen Seite wird der französischen Seite in zwei Zahlungen geleistet:
  - die erste, entsprechend der Hälfte der Gesamtkosten des Hauptwerks wie oben ermittelt, wird in den drei der Bekanntgabe des Hauptauftrags folgenden Monaten bezahlt;
  - die zweite wird unter Vorbehalt des normalen Fortgangs der Arbeiten ein Jahr nach der Bekanntgabe des Hauptauftrags bezahlt. Sie entspricht der Hälfte der Gesamtkosten der Verwirklichung mit Revision am Datum der Zahlung durch Anwendung der Formel für die Revision der Preise des obenerwähnten Hauptauftrags.
- 3) Die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt mit Einschluss der Reinigung und des Winterdienstes, der grossen Reparaturen und des allfälligen Wiederaufbaus des Hauptwerks werden kapitalisiert und pauschal gemäss dem in Absatz 2 oben angeführten Schlüssel aufgeteilt. Die Vertragsparteien kommen überein, den Kapitalbetrag pauschal entsprechend 61 % des Gesamtbetrages für die Verwirklichung des Hauptwerks festzulegen. Die Beteiligung der schweizerischen Seite wird in den drei dem Datum der Abnahme der Arbeiten folgenden Monaten bezahlt; sie wird am Datum der Zahlung unter den gleichen Bedingungen wie die in Absatz 2 oben angeführte zweite Zahlung revidiert.
- 4) Jede der drei in den Absätzen 2 und 3 oben angeführten Zahlungen bildet Gegenstand einer Anzahlung, die auf der Grundlage der am Datum der Zahlung letztbekanntesten Indices berechnet wird, und einer Zusatzzahlung nach Veröffentlichung der normalerweise anwendbaren Indices.
- 5) Die Zahlungen zulasten der schweizerischen Seite erfolgen in Schweizerfranken zum Kurs am Tag der Zahlung.

#### **Artikel 5** Grenzkontrollen

Nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen werden gemäss den Bedingungen, die im Rahmen des Abkommens vom 28. September 1960 zwischen der Schweiz und Frankreich über nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt festzulegen sind, errichtet.

**Artikel 6 Indirekte Steuern**

- 1) Jede der Vertragsparteien gestattet unter Aussetzung der Eingangsabgaben und -steuern die zeitweilige Einfuhr von Geräten, Werkzeugen und deren Ersatzteilen mit Herkunft aus dem Gebiet der andern Partei, soweit sie für die Bau- oder Unterhaltsarbeiten und den Betrieb der in Artikel 1 angeführten Werke nötig sind.
- 2) Die zuständigen Zoll- und Steuerverwaltungen jeder Partei sprechen sich ab und gewähren sich jede nötige Unterstützung zur Anwendung dieses Abkommens.

**Artikel 7 Direkte Steuern**

- 1) In Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 5 und 7 des Abkommens vom 9. September 1966 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeändert durch das Zusatzabkommen vom 3. Dezember 1969, wird der von einem in einem der beiden Staaten wohnhaften Unternehmer errichtete Teil der Baustelle, der sich auf dem Gebiet des andern Staates befindet, nicht als Betriebsstätte im Sinn des genannten Abkommens betrachtet.
- 2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten auch für die Gewerbesteuer.
- 3) Im übrigen werden ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 17 des in Absatz 1 angeführten Abkommens die den auf den Baustellen arbeitenden Personen bezahlten Löhne nur in dem Staat besteuert, in dem der Empfänger im Sinn von Artikel 1 des angeführten Abkommens wohnhaft ist.
- 4) Die Schwierigkeiten, zu denen die Anwendung der Absätze 1 und 3 dieses Artikels Anlass geben könnten, werden im Rahmen des in Absatz 1 angeführten Abkommens gelöst.
- 5) Wenn das angeführte Abkommen geändert oder durch ein neues Abkommen ersetzt werden sollte, wird der Hinweis darauf als sich auf das geänderte oder neue Abkommen beziehend betrachtet.

**Artikel 8 Zutritt zum Baugelände**

- 1) Die Bediensteten der Vertragsparteien und die andern am Bau des Hauptwerks beteiligten Personen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit die Grenze überschreiten und sich auf allen Teilen der Baustelle aufhalten. Die Bediensteten der Zoll- und Polizeidienste dürfen aber ihre Aufgaben nur auf dem Gebiet des Staates ausüben, von dem sie abhängen.
- 2) Die Angehörigen der Vertragsparteien müssen einen mit Fotografie versehenen Identitätsausweis auf sich tragen. Angehörige von Drittstaaten müssen ausserdem eine von den zuständigen Behörden der einen oder andern Vertragspartei ausgestellte Aufenthaltsbewilligung oder einen gleichwertigen Ausweis auf sich tragen.

- 3) Die in Absatz 1 aufgeführten Personen müssen ausserdem einen Dienstaussweis oder eine Bestätigung der Unternehmung, die sie beschäftigt, auf sich tragen, die nachweist, dass sie an den Arbeiten beteiligt sind.
- 4) Die Vertragsparteien nehmen jederzeit formlos die Personen zurück, die das Gebiet des andern Staates in Verletzung dieses Abkommens betreten haben.
- 5) Diese Bestimmungen hindern nicht die Anwendung von Einzelverfügungen, die die eine oder andere Partei gegenüber Personen trifft, die mit einer Einreiseperrre oder einem Aufenthaltsverbot belegt sind.

#### **Artikel 9 Fernmeldeverbindungen**

Jede Vertragspartei gestattet auf den Baustellen die Einrichtung von Fernmeldeausrüstungen, die mit dem öffentlichen Netz der andern Partei verbunden sind.

#### **Artikel 10 Besondere Bestimmungen**

Für den Fall, dass der in Artikel 1 Absatz 5 vorgesehene Gebietsabtausch bis zur Inbetriebnahme des Hauptwerks nicht erfolgt ist, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

1. Der auf schweizerischem Gebiet gelegene Teil des Hauptwerks bleibt bis zum Gebietsabtausch dessen integrierender Bestandteil.
2. Jedoch sind die französischen Gesetze und Verordnungen über den Strassenverkehr mit Einschluss der Haftpflicht, über Ein-, Aus- und Durchreise von Personen und über Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und Kapitalien auf Personen, Fahrzeuge, Gepäck, Waren und Kapitalien anwendbar, die sich auf dem in Absatz 1 oben angeführten Teil des Hauptwerks befinden. Die französischen Beamten und Bediensteten wenden die angeführten Gesetze und Verordnungen an. Sie dürfen alle Zuwiderhandlungen feststellen und ihnen die von jenen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Folgen geben.
3. Für die Anwendung der Bestimmungen von Absatz 2 wird der auf schweizerischem Gebiet gelegene Teil des Hauptwerks der Gemeinde Saint-Julien-en-Genevois zugeordnet.
4. Für die Verfolgung und Beurteilung sind die französischen Gerichtsbarkeiten zuständig, die zuständig wären, wenn die Zuwiderhandlungen auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Julien-en-Genevois begangen worden wären. Die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichtsbarkeit bleibt jedoch für die Zuwiderhandlungen ausdrücklich vorbehalten, die sowohl nach dem schweizerischen wie dem französischen Strafrecht strafbar sind.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels werden nur einstweilig angewendet. Sie können jederzeit vom Schweizerischen Bundesrat mit einer Voranzeige von drei Monaten widerrufen werden.

**Artikel 11** Gemischte Kommission

- 1) Die Vertragsparteien bilden eine Gemischte Kommission mit der Aufgabe:
  - a) jede Frage, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens und der Art und Weise seiner Anwendung ergibt, zu besprechen;
  - b) Empfehlungen zuhanden der beiden Regierungen zu geben, insbesondere bezüglich allfälliger Änderungen dieses Abkommens;
  - c) den zuständigen Behörden alle angemessenen Massnahmen zur Behebung der Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung dieses Abkommens ergeben, vorzuschlagen;
  - d) sich in Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 zur Liste der Bewerber zu den Ausschreibungen, der Zurückweisung von nichtentsprechenden Angeboten und der Auswahl der Inhaber der Aufträge zu äussern.
- 2) Die Kommission setzt sich aus fünf schweizerischen und fünf französischen Mitgliedern zusammen, die sich von Experten begleiten lassen können. Die Regierung jeder Vertragspartei bezeichnet ein Mitglied ihrer Delegation als deren Leiter. Jeder Delegationsleiter kann durch ein an den Leiter der andern Delegation gerichtetes Begehren die Kommission einberufen, die spätestens innert eines Monats nach Eingang des Begehrens zusammenzutreten hat.

**Artikel 12** Schiedsklausel

- 1) Kann eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens auf andere Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer Vertragspartei einem Schiedsgericht unterbreitet.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich in jedem Fall aus drei Schiedsrichtern zusammen. Jede Vertragspartei ernennt einen Schiedsrichter, und die so ernannten Schiedsrichter bezeichnen gemeinsam den Angehörigen eines Drittstaates als Obmann. Die Schiedsrichter werden innert zwei Monaten, der Obmann innert drei Monaten, bezeichnet, nachdem eine Vertragspartei der andern mitgeteilt hat, dass sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.
- 3) Werden die in Absatz 2 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ersuchen, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die schweizerische oder die französische Staatsangehörigkeit oder ist er aus einem andern Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennung vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die schweizerische oder die französische Staatsangehörigkeit oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das weder die schweizerische noch die französische Staatsangehörigkeit besitzt, die Ernennung vornehmen.
- 4) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund der Normen des Völkerrechts und insbesondere dieses Abkommens. Es regelt sein Verfahren selbst.

- 5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts, sowohl bezüglich des Verfahrens als auch in der Sache, werden mit der Mehrzahl der Stimmen seiner Mitglieder getroffen. Die Abwesenheit oder Enthaltung eines der von den Vertragsparteien bezeichneten Mitglieder hindert das Schiedsgericht nicht zu entscheiden.
- 6) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind bindend. Jede Partei trägt die Kosten des von ihr bezeichneten Schiedsrichters und die Kosten ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmanns und die sonstigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.
- 7) Die Gerichte der Vertragsparteien leisten dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Vorladung und Vernehmung von Zeugen und Experten entsprechend den zwischen den beiden Vertragsparteien geltenden Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen.

**Artikel 13** Dauer des Abkommens

Dieses Abkommen ist für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen.

**Artikel 14** Genehmigung, Inkrafttreten

- 1) Dieses Abkommen bedarf der Genehmigung; die Genehmigungsurkunden werden sobald als möglich in Bern ausgetauscht.
- 2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten auf den Austausch der Genehmigungsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Geschehen zu Paris, am 27. September 1984, in zwei Urschriften in französischer Sprache.

Für den  
Schweizerischen Bundesrat:  
F. de Ziegler

Für die Regierung  
der französischen Republik:  
G. M. Chenu

REPUBLIQUE FRANÇAISE



CONFEDERATION SUISSE



## PLAN D'ENSEMBLE DONNANT UN APERÇU DU RACCORDEMENT PREVU

Annexe à l'accord entre  
le Gouvernement de la République Française  
et le Conseil fédéral suisse  
relatif au raccordement des autoroutes  
entre Saint - Julien - en - Genevois (Haute - Savoie)  
et Bardonnex (Genève)

ECHELLE:

0 km 0,5 km 1 km 2 km

NORD



